



Satzung

SVS - Spielverein Seligenporten e.V.

§ 1 Name, Sitz, Gründungsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen " SVS - Spielverein Seligenporten e.V. "
- (2) Er hat seinen Sitz in Seligenporten und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Neumarkt in der Oberpfalz, Register-Nr.: 49, eingetragen.
- (3) Der Verein wurde am 23.07.1949, gegründet.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung (AO).
- (2) Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. Durch verschiedene Sportarten wird die körperliche Ertüchtigung der Mitglieder des Vereins, vor allem der Jugend, angestrebt. Zu diesem Zweck unterhält der Verein Sportanlagen sowie das Vereinsheim und stellt sie seinen Mitgliedern zur Verfügung.
- (3) Der Verein ist Mitglied im **BLSV** und der einschlägigen Fachverbände, deren Satzungen er sich unterwirft.
- (4) Der Verein kann sich an anderen Gesellschaften direkt oder indirekt beteiligen, sofern dies für den Vereinszweck nützlich erscheint. Ein damit verbundener entscheidender Einfluss auf die Geschäftsleitung darf nur erfolgen, sofern die Gesellschaft ebenfalls gemeinnützig ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Neutralität

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 5 Mitgliedschaft, Beitrag, Geschäftsjahr, Ehrungen

(1) Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsrat zu. Dieser entscheidet endgültig.

(3) Die Mitglieder haben einen Beitrag zu entrichten, der von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Beiträge werden jährlich im Voraus mittels Lastschriftverfahren vom Hauptkassier eingezogen. Die Belastung der Mitglieder erfolgt entweder direkt oder durch Abteilungsverrechnung in der Regel in den ersten zwei Monaten eines Geschäftsjahres für das gesamte Geschäftsjahr. Bei Vereinsaustritten im Geschäftsjahr erfolgt keine Rückvergütung.

(4) Um die satzungsgemäßen Aufgaben erfüllen zu können, ist es notwendig, dass Mitglieder dem Verein ohne Aufforderung Änderungen der postalischen Anschrift, der elektronischen Erreichbarkeit (E-Mail-Anschrift o. ä.) und der Bankverbindung bis spätestens zum 30. August des laufenden Geschäftsjahres mitteilen.

(5) Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01. Juli des Jahres und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

(6) Mitglieder werden nach den Vorschriften der "**Ehrenordnung des SVS**" den **Ehrenordnungen des BLSV** und der jeweiligen **Fachverbände** geehrt.

(7) Der Vorstand entscheidet nach der steuerrechtlich zulässigen Gesetzeslage, inwiefern Mitgliedsbeiträge der Umsatzsteuer unterworfen werden.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt wird jeweils zum Ende des Geschäftsjahres, zum 30. Juni des laufenden Jahres, wirksam. Die Beiträge sind bis zu diesem Zeitpunkt zu bezahlen. Wer trotz Mahnung länger als drei Monate mit seinen Beiträgen in Rückstand ist, verliert alle Rechte aus der Mitgliedschaft.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder sich in vereinsschädigender Weise verhält.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsrat mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Eine Berufung gegen den Beschluss ist nicht möglich.

(5) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühesten nach Ablauf eines Jahres möglich. Die Gründe, die zum Ausschluss geführt habe, müssen dabei ausgeräumt sein.
Es entscheidet der Vereinsrat mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

§ 7 Vereinsorgane

(1) **Vereinsorgane** sind:

1. Der Vorstand (**§ 8**)
2. Der Vereinsrat (**§ 9**)
3. Die Mitgliederversammlung (**§ 10**)

§ 8 Vorstand

(1) **Der Vorstand** besteht aus dem:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Hauptkassier
- Schriftführer
- Gesamtjugendleiter
- Vereinsehrenamtsbeauftragten

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende.

(2) Jeder Vorsitzende ist für sich vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur dann tätig werden soll, wenn der 1. Vorsitzende tatsächlich verhindert ist.

(3) Die Vorsitzenden leiten den Verein. Sie führen die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Der 1. Vorsitzende bzw. sein Vertreter darf Geschäfte oder Verträge, die den Verein länger als drei Jahre binden oder ihm Verpflichtungen von mehr als 2500,-- Euro auferlegen, nur nach Genehmigung durch den **Vereinsrat** abschließen.

(4) Der **Vorstand** ist beschlussfähig, wenn mindestens **4 Mitglieder** des Vorstands anwesend sind, unter denen entweder der 1. Vorsitzende und/oder der 2. Vorsitzende sein muss.

(5) Für alle Verträge / Vereinbarungen, die Abteilungen im Speziellen betreffen, z.B. Spielerverträge usw., gibt sich der **Vorstand** gemeinsam mit dem Vereinsrat eine Geschäftsordnung, nach der dann zu verfahren ist.

(6) Der Hauptkassier besorgt die Geldgeschäfte des Vereins und verwaltet dessen Vermögen. Er hat die laufenden Zahlungen nach Anweisung durch den 1. Vorsitzenden zu erledigen, ein Buch über Einnahmen und Ausgaben zu führen und der Mitgliederversammlung die Jahresabrechnung vorzulegen.

(7) Der Schriftführer hat die schriftlichen Arbeiten zu erledigen. Er führt die Mitgliedskartei und fertigt das Protokoll der Sitzungen des Vorstands und des Vereinsrats sowie der Mitgliederversammlungen an. Das Protokoll ist von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

(8) Dem Gesamtjugendleiter obliegt die Förderung der sportlichen und ethischen Entwicklung der Jugend im Verein. Er hält für den Verein Verbindung mit den einschlägigen Jugendverbänden.

(9) Der Vereinsehrenamtsbeauftragte hat unter anderem folgende Aufgaben:

- Die Gewinnung und den Erhalt von ehrenamtlichen Mitarbeitern für den Jugend- und Erwachsenenbereich.
- Erarbeiten von Vorschlägen zu Ehrungs- und Jubiläumsmaßnahmen
- Die Beratung der Vorstandschaft in Sachen Ehrungsvorhaben

§ 9 Vereinsrat

(1) Den **Vereinsrat** bilden:

- a) **der Vorstand**
- b) **die Abteilungsleiter**
- c) **die Vereinsräte (Beisitzer)**, die kein in § 8 / I festgelegtes Amt bekleiden

(2) Der **Vereinsrat** tritt mindestens einmal im Vierteljahr zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens **7 Mitglieder** anwesend sind.

(3) Der 1. Vorsitzende kann den **Vereinsrat** jederzeit einberufen. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens 3 Vereinsratsmitglieder dies wünschen.

(4) Kommt der 1. Vorsitzende dieser Verpflichtung nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nach, so kann die Sitzung durch seinen Vertreter einberufen werden.

(5) Die Einladung hat mindestens 5 Tage vorher zu erfolgen.

(6) Dem **Vereinsrat** obliegt die Beschlussfassung über grundsätzliche und wichtige Fragen, vor allem über solche Angelegenheiten, deren Beratung der Vorstand verlangt oder die ihm von der Mitgliederversammlung übertragen werden.

(7) Die Abteilungsleiter können bei Verhinderung oder in dringenden Fällen ihren Stellvertreter zur Vereinsratssitzung entsenden. Er hat für diese Sitzung volles Stimmrecht.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche **Mitgliederversammlung** findet jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies der Vorstand oder der Vereinsrat für notwendig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes und des Zweckes eine beantragt. Werden während des Jahres Neu- oder Ersatzwahlen im Vorstand notwendig, so ist ebenfalls eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

(2) Die Einberufung zur ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe im Gemeindeblatt der Marktgemeinde Pyrbaum oder durch schriftliche Einladungen an die Mitglieder. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied

bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung umfasst den Jahresbericht des Vorstands, der Kassenprüfer und Abteilungsleiter. In ihr werden die Entlastung des Vorstands und die Neuwahlen des Vorstands und der mindestens 4 Vereinsräte (Beisitzer) gemäß **§ 9 / 1 / c**, durchgeführt. Sie bestimmt jeweils für zwei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet. Sie stimmt über schriftlich eingereichte Anträge ab.

§ 11 Amtszeit

(1) Der Vorstand, die Vereinsräte (Beisitzer) und Kassenprüfer werden ebenso wie alle anderen Mitglieder der Vereinsgremien auf **zwei Jahre** gewählt.

(2) Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 12 Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Diese werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vereinsrats eingerichtet. Die Abteilungen sind mit ihrem Abteilungsleiter (im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter) im Vereinsrat vertreten und stimmberechtigt.

(2) Die Abteilung besteht aus:

- a) dem Abteilungsleiter**
- b) dem Stellvertreter / den Stellvertretern**
- c) dem Abteilungskassier ***
- d) dem Abteilungsschriftführer ***
- e) dem Abteilungsjugendleiter ***
- f) den Abteilungskassenprüfern ***

** können Angehörige des Vorstands sein (§ 9 / 1)*

und seinen Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen werden. Sie arbeiten selbständig in voller Eigenverantwortung.

(3) Der Abteilungsleiter, deren Stellvertreter, der Abteilungskassier, der Abteilungsschriftführer, der Abteilungsjugendleiter und die Abteilungskassenprüfer werden von der Abteilungsversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt. Eine Abteilungsversammlung muss jährlich, mindestens vier Wochen vor der jährlichen Mitgliederversammlung des SV Seligenporten e.V., durchgeführt werden. Für die Einberufung gelten die Vorschriften des **§ 10 der Satzung** entsprechend. Die Ergebnisse sind dem Vorstand in schriftlicher Form mittels eines Protokolls und eines Kassenberichts, innerhalb einer Woche, zur Verfügung zu stellen. Der Abteilungskassenbericht wird in den Kassenbericht des Hauptkassiers des SV Seligenporten e.V. übernommen.

(4) Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Auf Antrag der Vorstandschaft sind die Abteilungen verpflichtet, die Budgetplanungen für das kommende Geschäftsjahr fristgerecht der Vorstandschaft vorzulegen.

(5) Die Abteilungen sind berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag, einen Abteilungsbeitrag und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen jeglicher Art ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Vorstand geprüft werden. Die Abteilungen können ausschließlich über ihre erhobenen Abteilungseinkünfte verfügen. Höhere Verpflichtungen, insbesondere Kredite, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vereinsrates. Die Abteilungen können unter Beachtung der SVS-Satzung ausschließlich für ihre Abteilung eine Verordnung erlassen, die vom Vereinsrat bestätigt wird.

(6) Der Vorstand (nach § 26 BGB) ist zu den Abteilungsversammlungen zu laden. Er hat volles Mitsprache- und Stimmrecht.

§ 13 Wahlen

(1) Für die Durchführung der Wahlen gelten die Punkte 1 bis 4 des § 20 der Geschäftsordnung des BLSV vom 12.06.1980, geändert am 28.01.1983, sinngemäß.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Zur Änderung der **§§ 1 bis 4 und § 15 dieser Satzung**, ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder notwendig. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens **12 stimmberechtigte Mitglieder** anwesend sind.

(3) Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tag der Versammlung das 14. Lebensjahr vollendet haben. Voraussetzung für die Wahl in den Vorstand ist die volle Geschäftsfähigkeit. Minderjährige dürfen nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters gewählt werden.

§ 14 Haftungsausschluss

(1) Der SV Seligenporten e.V. übernimmt keine Haftung aus seinem Vereinsvermögen für Schäden, die Personen oder Sachen bei der Ausübung des Sports oder sonst auf seinem Gelände erleiden. Für das Abhandenkommen von Geld und Wertgegenständen wird kein Ersatz geleistet.

§ 15 Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer, eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist, einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Zur Beschlussfassung ist eine **Mehrheit von neun Zehnteln** der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(3) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und eine Vermögensinventur des Vereins durchzuführen haben.

(4) Das nach Auflösung / Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen ist für ausschließlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Beschlüsse für die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtung, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landessportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: **Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mailadresse, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit.**

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(3) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 17 Ämter

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich, auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG, ausgeübt werden.

(3) Die Vorstandschaft und der Vereinsrat sind ermächtigt, jemanden zur Erledigung von Arbeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 18 Sprachregelung

(1) Wenn im Text der Satzung des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können selbstverständlich alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Diese Neufassung der Satzung des SV Seligenporten wurde in der Mitgliederversammlung vom 25.09.15 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gleichzeitig werden alle früheren Satzungen für ungültig erklärt.

90602 Pyrbaum-Seligenporten, 15.01.2016

1. Vorsitzender - Walter Eisl -

Hauptkassier - Bettina Turinsky -

2. Vorsitzender - Markus Turinsky -

Schriftführer - Dieter Meyer -

Ehrenamtsbeauftragter -Josef Lobenhofer -

Jugendleiter Heike Laechele -